

**Satzung
der Stadt Wolfratshausen
über die Verwendung des Stadtwappens**
(Stadtwappensatzung der Stadt Wolfratshausen: STWS-WOR)

vom 12.10.2016

Die Stadt Wolfratshausen erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 i. V. m. Art. 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458) folgende Satzung:

**§ 1
Stadtwappen und Bildwortmarke**

Die Stadt Wolfratshausen führt das Stadtwappen und eine entsprechende Bildwortmarke.

**§ 2
Abbildung und Beschreibung**

- (1) Das Stadtwappen zeigt einen stilisierten Wolf mit roter Zunge. Im Erscheinungsbild der Stadt wird zwischen zwei Versionen des Stadtwappens unterschieden:



Historisches Stadtwappen



Stadtwappen

- (2) Die Bildwortmarke besteht aus dem Stadtwappen, dem stilisierten Floss, den stilisierten Flüssen Isar und Loisach und dem Schriftzug.



Bildwortmarke

§ 3

Rechte am Hoheitszeichen

Die Stadt Wolfratshausen hat alle öffentlich-rechtlichen und vermögenswerten Rechte an ihren Stadtwappen und ihrer Bildwortmarke inne. Eine unbefugte (nicht genehmigte) Verwendung des Hoheitszeichens durch Dritte kann durch Anordnung (Art. 27 GO i. V. m. Art. 4 Abs. 3 GO) unterbunden und ggf. mit Zwangsmitteln (Art. 18ff. und 29 ff. VwZVG) vollstreckt werden. Darüber hinaus können zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche entstehen.

§4

Genehmigung

- (1) Das historische Stadtwappen findet ausschließlich in den offiziellen Urkunden der Stadt Wolfratshausen Verwendung. Es wird nicht für andere Verwendungen freigegeben.
- (2) Jede Verwendung des Stadtwappens und der Bildwortmarke (auch in elektronischer Form) durch andere Personen oder Organisationen bedarf der Genehmigung der Stadt.
- (3) Die Entscheidung über die Genehmigung obliegt als laufende Angelegenheit (Art. 37 Abs. Satz 1 Nr. 1 GO) dem ersten Bürgermeister
- (4) Eine Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte kann erteilt werden, wenn sie im Interesse der Stadt liegt, also Gemeinnützigkeit und/oder ein öffentliches Interesse gegeben sind. Sie soll nur erteilt werden, wenn die Organisation oder Person ihren Sitz in Wolfratshausen hat oder eine besondere Beziehung zur Stadt pflegt. Darüber hinaus muss Gewähr dafür geboten sein, dass das Ansehen der Stadt durch die Verwendung in keinsten Weise gefährdet wird. Die Genehmigungserteilung setzt eine dem „Corporate Design“ der Stadt Wolfratshausen entsprechende, heraldisch und künstlerisch einwandfreie Gestaltung des Stadtwappens und/oder der Bildwortmarke voraus.
- (5) Eine kommerzielle und werbliche Nutzung kann erteilt werden, sofern alle Voraussetzungen aus Absatz 4 Satz 2-4 erfüllt sind. Der Eindruck amtlicher

Beteiligung sollte nicht entstehen.

- (6) Für parteipolitische Zwecke darf eine Genehmigung ausnahmslos nicht erteilt werden.

§ 5

Verfahren und Entgelt

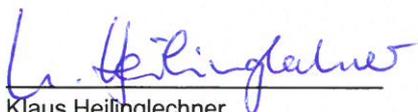
- (1) Ein Antrag auf Verwendung des Stadtwappens und/oder der Bildwortmarke ist schriftlich einzureichen.
- (2) Für die Genehmigung werden Kosten gemäß der kommunalen Kostensatzung erhoben.
- (3) Die Genehmigung kann von einem angemessenen Nutzungsentgelt abhängig gemacht, insbesondere befristet oder widerruflich erteilt und mit Auflagen versehen werden. Die Bezahlung des Nutzungsentgelts kann in Form einer Einmalzahlung oder einer laufenden Zahlung erfolgen. Die Höhe des Entgelts orientiert sich an dem geschäftlichen Erfolg des Lizenznehmers und ist nicht auf Dauer festgeschrieben. Hierfür kann ein gesonderter Nutzungsvertrag geschlossen werden.
- (4) Wird die Genehmigung erteilt, erhält der Antragsteller das Stadtwappen und/oder die Bildwortmarke als elektronische Datei. Zudem erhält er alle Informationen, die benötigt werden um das Stadtwappen und/oder die Bildwortmarke nach den Vorgaben des „Corporate Design“ der Stadt Wolfratshausen darzustellen (Größen, Schutzzone, Farbversionen, usw.).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft.

Wolfratshausen den 12.10.2016



Klaus Heilinglechner
Erster Bürgermeister